

Abschnitt 2

Förderschwerpunkt „TKI open“

Für Förderungen im Rahmen des Förderschwerpunktes „TKI open“ gelten die Bestimmungen des Abschnittes 1 und 3, sofern im Folgenden keine davon abweichenden Regelungen getroffen wurden.

§ 11

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Förderschwerpunkt „TKI open“ ist nach Maßgabe der im Landesvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel mit einem Förderbetrag von jährlich maximal EUR 68.500,00 dotiert.
- (2) Die Bereitstellung des in Abs. (1) genannten Betrages ist Seitens des Vereins Tiroler Kulturinitiativen / IG Kultur¹ mittels jährlichem Förderansuchen beim Amt der Tiroler Landesregierung im Vorfeld der Ausschreibung der „TKI open“ gem. § 7 schriftlich zu beantragen.
- (3) Gegenstand des Förderschwerpunktes „TKI open“ ist die Förderung von Projekten im Sinne des § 3 der gegenständlichen Richtlinie. Eine über die Jahresförderung hinausgehende Projektförderung im Rahmen des Förderschwerpunktes „TKI open“ ist möglich.
- (4) Bei Förderungen an Einzelpersonen können Eigenleistungen zu einem Stundensatz von EUR 30,00 bis zu 30 Prozent der Gesamtkosten in der Kalkulation angeführt und entsprechend dem Leistungsblatt anerkannt werden (Anhang).

§ 12

Ausschreibung

- (1) Dem gemeinnützigen Verein TKI - Tiroler Kulturinitiativen - Interessengemeinschaft (IG) Kultur Tirol obliegt die Koordinierung und Abwicklung der Ausschreibung der „TKI open“-Projekte.
- (2) Die Ausschreibung der „TKI open“-Projekte erfolgt mit Anführung des Jahresmottos im ersten Halbjahr.
- (3) Das Motto der Ausschreibung wird vom Verein TKI - Tiroler Kulturinitiativen - Interessengemeinschaft (IG) Kultur Tirol jährlich neu festgesetzt.

¹ ZVR-Zahl 784060292

§ 13

Einreichungen

- (1) Projekte sind beim gemeinnützigen Verein TKI - Tiroler Kulturinitiativen - Interessengemeinschaft (IG) Kultur Tirol einzureichen.
- (2) Die Projekteinreichung hat in folgendem Umfang erfolgen:
 - (a) Ausführliche Projektbeschreibung
 - (b) Kurzbeschreibung des Projektes (max. 1.500 Zeichen)
 - (c) Realistischer und ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan
 - (d) Zeitplan für die Umsetzung des Projektes
 - (e) Informationen zur bisherigen künstlerischen oder kulturellen Tätigkeit der Projektträgerin/des Projektträgers
- (3) Aus der Einreichung entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- (4) Bei der Auswahl der Einreichungen für einen Fördervorschlag sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - (a) Die Projekte müssen sich explizit mit dem jährlich in der Ausschreibung vorgegebenen Thema befassen.
 - (b) Die Projekte müssen innerhalb des folgenden Kalenderjahrs in Tirol begonnen, durchgeführt und abgeschlossen werden.
 - (c) Kommerzielle Interessen dürfen nicht im Vordergrund stehen.
 - (d) Es darf sich nicht um Projekte handeln, die bei TKI open bereits ausgewählt wurden (Wiederholungsprojekte).
 - (e) Laufende Jahresprogramme können nicht gefördert werden.
 - (f) Projektteile ohne Bezug zum Ausschreibungsthema können nicht gefördert werden.
 - (g) Projekte haben die Förderungsvoraussetzungen gemäß Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 und der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Kulturförderungsrichtlinien zu erfüllen.

§ 14

Fachjury

- (1) Die Auswahl und Bestellung der jährlich neu zu besetzenden drei- bis fünfköpfigen Fachjury erfolgt durch den Verein TKI - Tiroler Kulturinitiativen - Interessengemeinschaft (IG) Kultur Tirol.
- (2) Der Jury hat zumindest ein Mitglied eines Kulturbeirates anzugehören.
- (3) Mitglieder der Jury dürfen keine Projekte einreichen.
- (4) Die Jurymitglieder sind dem Kulturbeirat für Kulturinitiativen und dem Amt der Tiroler Landesregierung rechtzeitig vor der Jurysitzung bekanntzugeben.
- (5) Die Jury wird vom Verein TKI - Tiroler Kulturinitiativen - Interessengemeinschaft (IG) Kultur Tirol über ihre Aufgaben und die geltenden Rechtsgrundlagen in Kenntnis gesetzt.

§ 15

Vorschlag der Fachjury

- (1) Aufgabe der Fachjury ist die Prüfung der eingereichten Projekte und Erarbeitung eines Fördervorschlages in einer einmal jährlich stattfindenden öffentlichen Sitzung unter Anwesenheit von mindestens drei der gem. § 14 bestellten Jurymitglieder.
- (2) Das Amt der Tiroler Landesregierung ist über den Termin der Jurysitzung zeitgleich mit der Ausschreibung zu informieren und zur Jurysitzung einzuladen.
- (3) Der in der Jurysitzung erarbeitete Fördervorschlag hat insbesondere zu enthalten:
 - (a) die Auswahl aus den eingereichten Projekten,
 - (b) eine inhaltliche Begründung der Auswahl sowie
 - (c) die je Projekt vorgeschlagene Förderhöhe.
- (4) Abweichend zu § 5 Abs. (2) kann die Förderhöhe 100% der nach § 6 förderbaren Kosten betragen.
- (5) Pro Trägerin/Träger kann maximal ein Projekt ausgewählt werden.
- (6) Der Fördervorschlag gem. Abs. (3) ist vollständig und schriftlich zusammen mit dem Protokoll der Jurysitzung und der Kurzbeschreibung der vorgeschlagenen Projekte dem Amt der Tiroler Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen.

- (7) Nach Vorliegen der Förderentscheidung des Amtes der Tiroler Landesregierung informiert der Verein TKI - Tiroler Kulturinitiativen - Interessengemeinschaft (IG) Kultur Tirol die betreffenden Projektträgerinnen/Projektträger und koordiniert die Übermittlung der Förderanträge gem. § 7 inklusive aller erforderlichen Unterlagen an das Amt der Tiroler Landesregierung zum Zwecke der Förderabwicklung.
- (8) Der Verein TKI - Tiroler Kulturinitiativen - Interessengemeinschaft (IG) Kultur Tirol veröffentlicht die geförderten Projekte.